

metallzeitung-Telefonaktion zum Thema zusätzliche Altersvorsorge

Experten beantworten die wichtigsten Fragen

(Stand: 14. September 2007)

Bekommen Minijober eine staatliche Zulage für eine Altersvorsorge?

Ja. Voraussetzung ist, dass auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wird. Um die volle Förderung zu bekommen, müsste der Mindestbeitrag von jährlich 60 Euro aus der eigenen Tasche gezahlt werden.

Und Rentenbezieher?

Staatliche Zulagen für die Altersvorsorge bekommen nur versicherungspflichtig Beschäftigte. Rentner haben nur die Möglichkeit, im Rahmen einer privaten Versicherung zusätzliche Vorsorge zu betreiben. Interessierte sollten sich vorher eingehend beraten lassen, zum Beispiel bei der Verbraucherzentrale. Diese Beratungen können aber kostenpflichtig sein.

Mein Arbeitgeber bietet seit fünf Jahren Entgeltumwandlung gegen eine Kapitalzahlung im Alter an. Jetzt habe ich erfahren, dass aus dieser Kapitalzahlung später im Rentenalter Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Hätte ich das vorher gewusst, wäre ich einen anderen Weg der Altersvorsorge gegangen.

Die gesetzlichen Regelungen haben sich seit einiger Zeit geändert. Aus Betriebsrenten muss jetzt der volle Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag gezahlt werden. Früher war dies nur der halbe Beitrag so wie aus den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Neuregelung schadet der betrieblichen Altersversorgung und wurde nur eingeführt, weil die Bundesregierung eine Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung mit dem Argument vermeiden wollte, dass dann die Unternehmen zu stark belastet würden. Inzwischen liegen höchstrichterliche Entscheidungen vor, die diese Regelung für rechtmäßig erklären. Allerdings sind noch Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht dagegen anhängig.

Ich wandle monatlich 210,00 € meines Lohnes im Rahmen einer betrieblichen Entgeltumwandlungsregelung in Altersvorsorgebeiträge um. Auf meiner Lohnabrechnung erscheint dieser Betrag jedoch beim zu versteuernden Einkommen. Wie kann das sein?

Nach dem Einkommenssteuergesetz können zur Zeit maximal 2.520 Euro im Jahr steuerfrei umgewandelt werden. Dieser Betrag gilt jedoch für bestimmte Arbeitgeberleistungen (an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen) zusammen mit den Entgeltumwandlungsbeträgen des Arbeitnehmers. Dabei ist steuerlich begünstigt in erster Linie der Arbeitgeberbeitrag. Fragen Sie deshalb bei der Gehaltsbuchhaltung Ihres Arbeitgebers nach, ob evtl. der Höchstbetrag von 2.520 Euro im Jahr schon durch Arbeitgeberleistungen aufgebraucht wird.

Wer bekommt das im Rahmen einer Entgeltumwandlung / einer privaten Riester-Rentenversicherung gesparte Kapital, wenn der betreffende Kollege/ die Kollegin stirbt?

Grundsätzlich ergibt sich das aus den Versicherungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

Die am weitesten verbreiteten MetallRente-Tarife (Flexi-Tarife, reine Altersvorsorge) zur Entgeltumwandlung sehen folgende Regelungen vor:

Bei Tod des Kollegen / der Kollegin vor Rentenbeginn wird eine lebenslange Rente aus dem gebildeten Kapital an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

Für den Fall des Todes des Kollegen / der Kollegin nach Rentenbeginn ist in der Regel eine Todesfallleistung an Hinterbliebene vereinbart, die sich aus dem hierfür vereinbarten Kapital abzüglich der bereits an den Kollegen / die Kollegin vor dem Tod ausbezahlten Renten ergibt. Sie wird ebenfalls grundsätzlich als Rente gewährt, kann jedoch durch eine Kapitalzahlung abgelöst werden.

Bei der privaten MetallRente.Riester-Rentenversicherung (Tarif ARS1) ist bei Tod vor Rentenbeginn vorgesehen, das garantierte gebildete Kapital (ohne Zulagen) auszuzahlen.

Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung bei Todesfall der Ehegatte, kann das entsprechende Kapital (einschließlich der Zulagen) alternativ auf einen Riester-förderfähigen Vertrag des Ehemannes / der Ehefrau übertragen oder in eine Hinterbliebenenrente umgewandelt werden. Soll die Ehefrau / der Ehemann nach dem Tod des Partners / der Partnerin in den Genuss von dessen Zulagen kommen, setzt das also einen eigenen Riester-Rentenvertrag oder die Umwandlung in eine Hinterbliebenenrente voraus. Ist der/die Anspruchsberechtigte ein Kind, ist ebenfalls die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals (einschließlich der Zulagen) in eine Hinterbliebenenrente möglich.

Bei Tod des Kollegen / der Kollegin nach Rentenbeginn werden, sofern eine sog. „Rentengarantiezeit“ von z. B. fünf Jahren vereinbart ist, die noch ausstehenden Garantierenten bis zum Ende der Rentengarantiezeit an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt. Alternativ kann das entsprechende Kapital auch auf einen Riester-förderfähigen Vertrag der Witwe / des Witwers übertragen oder in eine Hinterbliebenenrente der Witwe / des Witwers / des Kindes umgewandelt werden.